Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1606.) Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8ten April 1835.

	□Fuß.		Sgr.	Pf.
Es darf nicht mehr verlangt werden als ein Silber-Pfennig für den Quadratfuß Raum während eines Tages.				
1) Ein Wagen oder ein zweirädriger Karren gilt für	12	zahlt	1	—
2) Eine Schubkarre oder Handwagen..... = =	4	=	—	4
3) Ein Tragkorb .... = =	2	=	—	2
4) Eine Bürde (Traglast eines Mannes), ein Sack................................ = =	3	=	—	3
5) Ein Kübel für lebende Fische.......... = =	4	=	—	4
6) Ein Pferd, Ochs, Kuh, Esel .... = =	8	=	—	8
7) Ein fettes oder überjähriges Schwein ... = =	5	=	—	5
8) Ein junges Schwein, Kalb, Schaaf, Hammel, Ziege.......................... = =	3	=	—	3
9) Ein Spanferkel, Lamm, Kaninchen, Truthahn, Gans .... = =	2	=	—	2
10) Ein Paar Tauben, ein Huhn, eine Ente . = =	1	=	—	1

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Mai 1835.)

Bemerkung zu 7. 8. 9. 10.

Befinden sich diese Thiere auf Wagen, Karren, in Bauern, Körben, auf Tischen und dergleichen, so wird die Gebühr nur davon, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl entrichtet; für Buden, Tische, Haufen, wird nach Maaßgabe des Flächenraums, welchen sie einnehmen (nach Quadratfuß berechnet) entrichtet.

Ueberragt der Umfang der Waaren die Unterlage auf der sie sich befinden, so wird nach dem Umfange der erstern die Gebühr bemessen. Ist das Vieh, welches die Waare heranführt, kein Gegenstand des Verkaufs, so kann keine Gebühr verlangt werden.

Berlin, den 8ten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1607.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden.

Da nach dem Berichte vom 31sten v. M. darüber Zweifel entstanden sind, ob durch den §. II. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. die wegen Verfälschung der Tresorscheine erlassenen Strafbestimmungen in Bezug auf die Verfälschung der Kassenanweisungen in die Rheinprovinz eingeführt worden, Ich überhaupt aber angemessen finde, daß hinsichtlich der Münzverbrechen, als Verbrechen gegen den Staat, in dem ganzen Umfange der Monarchie gleiche Straf-Gesetze gelten, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministerii: daß die §§. 252. bis 267. und 1381. bis 1383. des 20sten Titels des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts und das Gesetz über Münzverbrechen vom 18ten April 1823., nebst dem durch den §. II. Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. auf die Kassenanweisungen für anwendbar erklärten §. 10. der Verordnung vom 4ten Februar 1806. wegen der Tresorscheine, auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden, zur Anwendung kommen sollen. In demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Französische Recht gegenwärtig noch Gültigkeit hat, ist jedoch statt des Staupenschlages auf Ausstellung am Pranger zu erkennen und wird die Entscheidung in den Fällen der §§. 254. bis 260. 267. 1381. bis 1383. den Assisen-Gerichten, in den Fällen der §§. 252. 253. 261. bis 266. den korrektionellen Gerichten unter Beobachtung Meiner Order vom 14ten April 1830. beigelegt. Ich beauftrage die Justizminister, wegen Ausführung dieser Order, welche durch die Gesetz-Sammlung öffentlich bekannt zu machen ist, die Gerichtsbehörden in den betreffenden Landestheilen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 18ten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

 (No. 1608.)

(No. 1608.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1835., wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseezettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13ten April d. J. bestimme Ich, daß die Führer von Frachtfuhrwerken die empfangenen Chausseezettel nicht nur, wie es die Strafbestimmung Nr. 5. zum Chausseegeld-Tarif vom 28sten April 1828. vorschreibt, an die nächste Hebestelle abzugeben, sondern auch bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern unterweges vorzuzeigen verpflichtet seyn sollen; sie dürfen aber hierdurch an der Fortsetzung ihrer Fahrt bis zur nächsten Hebestelle nicht gehindert werden. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.